

# Satzung des Vereins „Rettet St. Aegidien e.V.“

## § 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Rettet St. Aegidien e.V.“. Er wurde am 14. Mai 1991 in das Vereinsregister beim Kreisgericht in Oschatz eingetragen.

(2) Der Sitz des Vereins ist Oschatz, Kirchplatz 2

## § 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die finanzielle Unterstützung der Werterhaltungsmaßnahmen an der Stadtkirche St. Aegidien, Oschatz. Dieses Bauwerk hat für Oschatz eine dominante Bedeutung.

Es bedarf immer einer fachkundigen Wartung und Unterhaltung, damit mögliche Schäden in den Anfängen beseitigt werden können. Reparaturen werden immer anstehen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein stellt sich zur Aufgabe, das denkmalgeschützte Baudenkmal „St. Aegidienkirche“ zu erhalten, Spenden –aktionen zu organisieren und bewusstseins –bildend in diesem Sinne zu wirken.

## § 4 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und Mittel des Vereins. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Aufwandsentschädigung von bis 600.- € im Jahr (d.h. von durchschnittlich 50.- € im Monat) erhalten.

## § 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

(2) Mitglied kann werden:

(a) diejenige Person, die an der Gründungsversammlung teilnimmt und ihren Beitritt

durch Unterschrift unter der Satzung erklärt.

(b) über weitere schriftliche Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

(a) mit dem Tode eines Mitgliedes

(b) durch eine schriftliche

Austrittserklärung

(c) durch den Vorstand nach Anhörung des Beirates.

(4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Eine Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.

Er kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung bei Vorstand einlegen.

Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung (2/3 Mehrheit ist zum Ausschluss erforderlich).

Macht das Mitglied des Vereins innerhalb der Frist vom Recht der Berufung keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. In besonderen sozialen Fällen kann eine Ermäßigung von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Eine 50 % Beitragsermäßigung kommt in Frage für folgende Personen: Rentner, Arbeitslose, Auszubildende, Ehepartner mit Mitgliedern.

(6) Auf Wunsch des Spenders verpflichtet sich der Vorstand zur Geheimhaltung.

## § 7 Finanzen

Für Mitgliedsbeiträge und Spenden sind je ein getrenntes Konto zu führen.

Geldbeträge dürfen nur von einer dafür berechtigten Person abgehoben werden.

Es bedarf stets einer zweiten Unterschrift.  
Eine Unterschriftenordnung ist zu erarbeiten.

## **§ 8 Organe**

- 1- die Mitgliederversammlung
- 2- der Vorstand

## **§ 9 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht im Sinne des BGB § 26 aus dem Vorsitzenden, aus mindestens zwei stellv. Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Schatzmeister.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

(3) Der Vorstand kann zur Vorbereitung und Durchführung besonderer Ausgaben Ausschüsse bestellen.

## **§ 10**

(1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, wobei sich unter diesen der Vorsitzende oder ein stellv. Vorsitzender und der Schatzmeister oder Schriftführer befinden müssen.

(2) Die gesetzlichen Vertreter des Vereins sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane gebunden.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, unter dessen Leitung sie stattfindet, mit einer Frist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnungspunkte und des Tagungsortes schriftlich einberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist

außerdem von dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens 25% der Mitglieder dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes durch den Vorstand
- b) Abnahme der Bilanz, die Entlastung des Vorstandes
- c) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages.
- e) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
- f) Beschlüsse über Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

(5) Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 erforderlich.

Von einer schriftlichen Meinungsäußerung kann Gebrauch gemacht werden.

(6) Im Übrigen fasst die Mitglieder – versammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen ihrer erschienen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen. Diese Protokolle haben in der Regel der Versammlungsleiter und der Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der ev.-luth.

Kirchgemeinde Oschatz, vertreten durch den Kirchenvorstand, zu.

Es dient nur der zweckgebundenen Finanzierung der Werterhaltungskosten der St. Aegidienkirche zu Oschatz.

**Gültigkeit der Satzung**

Diese Satzung erhält mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.04.2018 ihre Gültigkeit.

